



# Amtliche Mitteilungen



10. Juni  
1994

**Fachhochschule Brandenburg**

3. Jahrgang  
Nr. 5

Datum	Inhalt	Seite
29.04.1994	Vorläufige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg	10

## Vorläufige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg (IMO)

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Immatrikulation

§ 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation

§ 3 Antrag auf Immatrikulation

§ 4 Fristen für die Immatrikulation

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Widerruf der Immatrikulation

§ 8 Exmatrikulation

§ 9 Rückmeldung

§ 10 Beurlaubung

§ 11 Gasthörer

§ 12 Inkrafttreten

### Vorläufige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg (IMO)

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 BBHG i. V. m. § 39 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) - hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg in seiner Sitzung am 29.10.1993 die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

#### § 1 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber<sup>1</sup> als Student Mitglied der Fachhochschule Brandenburg. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz und dem sonstigen für die Fachhochschule Brandenburg maßgebenden Recht.

<sup>1</sup> Um die Formulierung der Ordnung kurz zu halten, wird statt der notwendigen expliziten Nennung der weiblichen und männlichen Formen eines Begriffes nur die männliche Form verwendet.

(2) Der Studienbewerber hat das Recht, sich in mehreren Studien- oder Teilstudiengängen immatrikulieren zu lassen. Gehören die Studien- oder Teilstudiengänge verschiedenen Fachbereichen der Fachhochschule Brandenburg an, so hat der Studienbewerber mit seinem Antrag auf Immatrikulation zu erklären, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will.

(3) Ein Student, der bereits in einem Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert ist, kann sich ebenfalls für einen weiteren Studiengang immatrikulieren lassen unter Berücksichtigung der §§ 31 und 36 des BBHG.

(4) Studienbewerber mit abgeschlossenem Fach- oder Hochschulstudium können zur Erweiterung oder Ergänzung ihrer Kenntnisse einen Antrag auf Immatrikulation für eine Nachqualifizierung stellen.

(5) Bei der Immatrikulation erhält der Student folgende Unterlagen:

das Studienbuch  
den Studentenausweis und  
Studienbescheinigungen für das laufende Semester.

(6) Im Studienbuch, das dem von den Prüfungsordnungen geforderten Nachweis des Studiums dient, sind die Studienbuchblätter und gegebenenfalls die Bescheinigungen über:

Zulassungen  
Studienleistungen  
Praktika  
Beurlaubungen und  
Exmatrikulationen

aufzubewahren. Der Student ist nach näherer Bestimmung der Prüfungs- und Studienordnungen verpflichtet, für die erforderlichen Eintragungen in das Studienbuch Sorge zu tragen.

#### § 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der vom Studienbewerber zu führende Nachweis, daß er die in § 30 BBHG und dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Fachhochschule Brandenburg erfüllt.

(2) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen Zugangsberechtigung wird unbeschadet ergänzender, für die einzelnen Studiengänge in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegter Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich mindestens durch den mit dem Erwerb der Fachhochschulreife

verbundenen Abschluß einer Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erbracht.

(3) Die Immatrikulation anderer Studienbewerber regelt sich nach § 30 Absatz 3 BBHG.

(4) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, werden nach Maßgabe des § 30 Absätze 5 bis 7 BBHG immatrikuliert oder im Falle des Nachweises über den Erwerb der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorläufig zugelassen.

(5) Bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen setzt die Immatrikulation die Zulassung des Studienbewerbers voraus.

### § 3 Antrag auf Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Studienbewerber innerhalb der nach § 4 festgesetzten Fristen zu stellen.

(2) Als Antrag auf Immatrikulation sind vom Studienbewerber vorzulegen:

das vollständig ausgefüllte und für die Richtigkeit unterzeichnete Formblatt zur Immatrikulation an der Fachhochschule Brandenburg,

der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,

der Zulassungsbescheid im Falle von Zulassungsbeschränkungen,

der Nachweis der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen wie z.B. Vorpraktikum, berufspraktischer Ausbildung usw.,

gegebenenfalls der Nachweis des bisherigen Hochschulstudiums unter Einschluß des Exmatrikels der zuletzt besuchten Hochschule und der Zeugnisse über Prüfungen,

gegebenenfalls der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht worden sind,

der Nachweis über die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, die Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung oder der Nachweis über die Befreiung von der Kran-

kenversicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse,

ein mit dem Namen des Studienbewerbers auf der Rückseite versehenes Lichtbild, das die Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt.

(3) Alle Bescheinigungen und Zeugnisse sind im Original oder als Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Kopien ausländischer Bescheinigungen und Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Bescheinigungen und Zeugnissen ist darüber hinaus grundsätzlich eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen, die amtlich beglaubigt ist.

### § 4 Fristen für die Immatrikulation

(1) In den Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung muß der Antrag auf Immatrikulation mit den nach § 3 erforderlichen Nachweisen für das Wintersemester bis jeweils zum 30. September und für das Sommersemester bis jeweils zum 31. März bei der Fachhochschule Brandenburg eingegangen sein.

(2) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen muß der Antrag auf Immatrikulation mit den nach § 3 erforderlichen Nachweisen innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist bei der Fachhochschule Brandenburg eingegangen sein.

(3) Für begründete Ausnahmefälle wird eine angemessene Nachfrist eingeräumt, die in der Regel zwei Wochen beträgt.

### § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) War der Studienbewerber für den gewählten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits eingeschrieben, so werden die Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums nach Maßgabe der für den gewählten Studiengang gültigen Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Hat der Studienbewerber Studien- oder Prüfungsleistungen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, so können diese auf Antrag anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die nach Absatz 2 erforderlichen Entscheidungen trifft der für den gewählten Studiengang zuständige Prüfungsausschuß.

**§ 6 Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt oder die nach § 3 geforderten Nachweise nicht führt.

(2) Die Immatrikulation ist ferner nach § 39 Absatz 2 BBHG zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wird,
2. die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht erbracht beziehungsweise endgültig nicht bestanden hat,
3. die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, nicht nachweist,
4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist,
5. an einer Erkrankung leidet, welche die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährdet.

(3) Die Versagung der Immatrikulation ist dem Studienbewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

**§ 7 Widerruf der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation kann nach § 39 Absatz 3 BBHG widerrufen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(2) Der Widerruf der Immatrikulation ist dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Der Student ist zu verpflichten, die ihm nach § 1 Absatz 3 ausgehändigten Unterlagen vollständig zurückzugeben.

**§ 8 Exmatrikulation**

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten an der Fachhochschule Brandenburg. Über die Exmatrikulation erhält der Student eine Bescheinigung.

(2) Der Student kann jederzeit seine Exmatrikulation beantragen. Geht aus dem Antrag kein besonderer Zeitpunkt hervor, so wird die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Studienbuch,
- der Studentenausweis und
- gegebenenfalls die Studienbescheinigung für das laufende Semester.

Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Studenten sind nach § 39 Absatz 4 BBHG zu exmatrikulieren, wenn sie

1. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen;
2. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, trotz mehrmaliger Mahnung und Androhung der Exmatrikulation, nicht gezahlt haben;
3. die Abschlußprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen;
4. mit der Ordnungsstrafe der Exmatrikulation belegt worden sind.

(4) Studenten können nach § 39 Absatz 5 BBHG exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(5) Die Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 4 trifft der Rektor, der dem Studenten unter Beachtung von § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gibt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 sind die Gründe der Exmatrikulation dem Studenten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Student ist

zu verpflichten, den Studentenausweis und die gegebenenfalls erteilten Studienbescheinigungen für das laufende Semester zurückzugeben.

(7) In Fällen des Absatzes 3 Ziffer 4 ist mit der Exmatrikulation gemäß § 41 BBHG eine Frist von bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an Hochschulen des Landes Brandenburg ausgeschlossen wird. Die Fachhochschule Brandenburg teilt dies allen Hochschulen des Landes Brandenburg, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie der Hochschulrektorenkonferenz mit.

### § 9 Rückmeldung

(1) Jeder Student, der die Fortsetzung seines Studiums an der Fachhochschule Brandenburg beabsichtigt, hat sich innerhalb der dafür festgesetzten Fristen für das folgende Semester zurückzumelden. Die Fristen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Rückmeldung kann persönlich oder auf dem Postweg bei der dafür zuständigen Stelle der Zentralen Hochschulverwaltung vorgenommen werden. Mit der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

die Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung oder der Nachweis über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse,

der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und gegebenenfalls die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben.

(3) Studenten, die sich nach Absatz 1 nicht fristgerecht zurückmelden oder die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorlegen, sind unter Androhung der Exmatrikulation schriftlich zu mahnen. Ihnen ist eine angemessene Nachfrist von in der Regel zwei Wochen einzuräumen, die spätestens mit Beginn des Vorlesungszeitraumes des Semesters endet, für das die Rückmeldung vorzunehmen ist. Die Höhe der für die verspätete Rückmeldung zu entrichtenden Gebühren ist in der Gebührenordnung festgelegt.

(4) Bei der Rückmeldung erhält der Student für das betreffende Semester folgende Unterlagen:

den Studentenausweis  
ein Studienbuchblatt

Studienbescheinigungen und das Formblatt zur Rückmeldung für das folgende Semester.

### § 10 Beurlaubung

(1) Studenten können auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vorliegt und nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung bleibt der Student Mitglied der Fachhochschule Brandenburg unter Einschluß der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Rechts, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt vor in Fällen:

1. der Ableistung einer der in § 34 HRG genannten Dienstplichten,
2. einer krankheitsbedingten Beeinträchtigung,
3. eines Studienaufenthaltes im Ausland,
4. der Ableistung eines in den Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
5. der Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Fristen für die Rückmeldung nach § 9 Absatz 1 über den zuständigen Fachbereich an den Rektor zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Satz 1 angemessen verlängert werden.

(4) Die Beurlaubung wird nur für jeweils ein volles Semester gewährt. Sie soll in dem gewählten Studiengang höchstens für zwei aufeinanderfolgende Semester gewährt werden und die Gesamtdauer von vier Semestern nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Beurlaubungen in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

(5) Zeiten einer Beurlaubung bleiben bei der Festsetzung der Zahl der Fachsemester unberücksichtigt. In Fällen nach Absatz 2 Ziffer 3 können die Zeiten auf Antrag auf die Zahl der Fachsemester angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit des Studiums im Ausland festgestellt wird.

(6) Über die Anträge auf Beurlaubung entscheidet der Rektor der Fachhochschule Brandenburg, der diese Befugnis ganz oder teilweise den Fachberei-

chen und der Zentralen Hochschulverwaltung übertragen kann.

### **§ 11 Gasthörer**

(1) Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörer zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 31 Absatz 1 und § 36 BBHG eingeschränkt ist.

(2) Als Gasthörer kann auch zugelassen werden, wer die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 BBHG nicht nachweisen kann.

(3) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist auf dem im Dezernat für Studienangelegenheiten erhältlichen Formblatt innerhalb des Einschreibzeitraumes für Studienanfänger, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, zu stellen. Wird dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer entsprochen, erhält der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Gasthörerausweis.

(4) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenordnung zu zahlen.

(5) Die Zulassung als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Lehrkraft, an deren Lehrveranstaltung der Bewerber teilnehmen möchte.

(6) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29. April 1994

Der Gründungsrektor  
der Fachhochschule Brandenburg  
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25.11.1993 wurde die vorläufige Immatrikulationsordnung gemäß § 39 Absatz 6 BBHG in der hier veröffentlichten Fassung genehmigt.